

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/6/10 B519/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.2002

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §33

ZPO §146

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall

Leitsatz

Stattgabe eines - rechtzeitig eingebrachten - Wiedereinsetzungsantrages aufgrund Vorliegen eines bloß minderen Grades des Versehens bei Übersehen eines Kuverts infolge der Vielzahl der Poststücke

Rechtssatz

Welches Datum auf dem Schriftsatz selbst angegeben ist, ist irrelevant.

Der glaubwürdige Umstand, den die Sekretärin auch in einer eidestattlichen Erklärung bestätigte, daß das Kuvert mit der Beschwerde auf den Boden gerutscht sei und das Fehlen des Kuverts aufgrund der Vielzahl der Poststücke nicht aufgefallen sei, stellt ein unvorhergesehenes Ereignis dar, das auf einem minderen Grad des Versehens beruht (vgl. auch VfSlg. 15.078/1998). Dafür spricht auch, daß der Sekretärin sofort am nächsten Tag das auf dem Boden liegende Kuvert beim Betreten der Kanzlei auffiel.

Im Übrigen wie E v 25.02.02,B1594/00: Quasi-Anlaßfallwirkung der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Wortfolge "und Z7 bis 9" im zweiten Satz des §23 Abs2 des GüterbeförderungsG 1995, BGBI 593, idF BGBI I 17/1998, mit E v

14.12.01, G181/01 ua.

Entscheidungstexte

- B 519/02
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.06.2002 B 519/02

Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Anlaßfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B519.2002

Dokumentnummer

JFR_09979390_02B00519_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at